

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3011 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/199-Pr.2/91

Wien, 25. Juli 1991

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1209 IAB  
1991 -07- 26  
zu 12371J

Parlament  
W i e n

1017

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 7. Juni 1991, Nr. 1237/J, betreffend die Einkommensgrenze bei der Mietzinsbeihilfe, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Im Hinblick auf die Ausführungen in der Einleitung der Anfrage ist vorerst klarzustellen, daß eine Erhöhung des Einkommens um bis zu 20 % in keinem Fall und eine Erhöhung um über 20 % nur dann eine Neuberechnung der Mietzinsbeihilfe gemäß § 107 Abs. 10 Einkommensteuergesetz 1988 erfordert, wenn gleichzeitig die Einkommensgrenze gemäß Abs. 6 leg.cit. überschritten wird. Abgesehen davon kann eine Neuberechnung nicht nur die Einstellung der Beihilfe, sondern auch bloß deren Herabsetzung nach sich ziehen.

Im übrigen ist zu bemerken, daß im Zusammenhang mit dem im Jahr 1987 erfolgten Übergang der Kompetenzen zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung auf die Länder landesgesetzliche Vorschriften über die Gewährung von Wohnbeihilfen erlassen wurden, die ähnlich wie die einkommensteuergesetzliche Mietzinsbeihilfe auf durch Sanierungsmaßnahmen

veranlaßte Erhöhungen des Hauptmietzinses bezogen sind. Im Hinblick darauf wird daher vor der Überlegung einer allfälligen Valorisierung der Einkommensgrenzen im § 107 Abs. 6 Einkommensteuergesetz 1988, im Rahmen der 2. Etappe der Steuerreform die Frage zu prüfen sein, welche Rolle der Bund und die Länder hinsichtlich der Gewährung der Wohnbeihilfen bzw. ähnlichartiger Beihilfen einzunehmen haben.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. ...', is centered on the page.

BEILAGE

## A N F R A G E

der Abgeordneten Apfelbeck, Mag. Schreiner, Böhacker  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend die Einkommensgrenze bei der Mietzinsbeihilfe

Insbesondere bei Pensionisten treten immer wieder Härtefälle auf, wenn geringfügige Pensionserhöhungen einen Verlust der Mietzinsbeihilfe nach sich ziehen. Mit der jährlichen Pensionserhöhung sollen aber die gestiegenen Lebenshaltungskosten abgedeckt werden. Da aber die Einkommensgrenze für die Mietzinsbeihilfe nicht im gleichen Ausmaß wie die Pensionen angehoben wird, wird in diesen Fällen oft der gegenteilige Effekt bewirkt. Es kann aber nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, daß Pensionisten aufgrund einer Pensionserhöhung eine Einkommenseinbuße erleiden müssen, wenn sie gleichzeitig die Mietzinsbeihilfe verlieren.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

## A n f r a g e :

- 1) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Einkommensgrenze für die Mietzinsbeihilfe zumindest im Ausmaß der Inflation erhöht wird?
- 2) Wenn ja, bis wann werden Sie einen Novellenentwurf zu einer solchen Valorisierung vorlegen?